

2.7.7 Nichtrauchererschutz

Rauchen auf Theaterbühnen ist verboten

Das BMGF wies in einem Schreiben Ende Mai 2016 alle Ämter der Landesregierungen in Vollziehung des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes (TNRSG) völlig korrekt darauf hin, dass in Räumen öffentlicher Orte und damit auch auf Theaterbühnen und in Konzertsälen generell Rauchverbot gilt. Weiter heißt es in der Anweisung, dass auf die Einhaltung zu achten ist und auch sogenannte nikotinverwandte Erzeugnisse (E-Zigaretten, Wasserpfeifen) von diesem Rauchverbot an öffentlichen Orten erfasst sind und das Rauchen daher gegebenenfalls mit Attrappen dargestellt werden muss.

BMGF stellt Rauchverbot auf Theaterbühnen fest

Ein kurz darauf verfasstes Ergänzungsschreiben des BMGF von Anfang Juni 2016 widersprach dieser Rechtsmeinung unerwartet. Demnach wird die Verwendung von nikotinfreien E-Zigaretten auf Theaterbühnen und in vergleichbaren Räumlichkeiten doch für zulässig erachtet. Als Begründung für den Meinungsumschwung führte das BMGF an, dass Schadstoffe von nikotinfreien E-Zigaretten weniger gesundheitsschädlich als tabakhaltige Produkte seien. Aus Gründen des geringeren Raumvolumens, der dramaturgischen Darstellungserleichterung und der Kunstfreiheit wäre der Genuss von nikotinfreien E-Zigaretten auf Bühnen daher straffrei.

BMGF ändert plötzlich Rechtsmeinung

Aus den Materialien zu den letzten Novellen des TNRSG geht eindeutig hervor, dass alle E-Zigaretten – unabhängig vom Nikotingehalt – vom Rauchverbot erfasst sind. Ausdrücklich wird auf das bestehende Gefährdungspotenzial bei Aktiv- und Passivkonsum hingewiesen. Die gesetzlichen Rauchverbote gelten daher gleichermaßen für nikotinhaltige wie für nikotinfreie E-Zigaretten.

Auch E-Zigaretten vom Rauchverbot erfasst

Darüber hinaus hatte der Verfassungsdienst in einer Expertise ausdrücklich festgestellt, dass das generelle Rauchverbot, soweit davon auch Theateraufführungen und vergleichbare künstlerische Betätigungen erfasst sind, – wenn überhaupt – nur einen geringfügigen, aber jedenfalls verhältnismäßigen Eingriff in die Kunstfreiheit bedeuten und keine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit darstellt.

Verfassungsdienst unterstützt Rauchverbot

Die VA sieht im Vorgehen des BMGF einen Missstand in der Verwaltung. Es bestand kein Grund, von der ursprünglich korrekten Rechtsmeinung abzugehen. Das Rauchen auf Theaterbühnen ist ausnahmslos verboten und verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden. Werbung für das Rauchen auf öffentlichen Bühnen zuzulassen, ist nicht im staatlichen Interesse.

Missstand in der Verwaltung

Einzelfall: VA-BD-GU/0125-A/1/2016